

# D Bestimmungen für den Zahlungsverkehr.

## 1. Zweck und Geltungsbereich.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die GKB abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

Die Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialreglemente des Zahlungsverkehrs.

## 2. Zahlungsauftrag.

### 2.1 Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag.

Der Kunde oder seine Bevollmächtigten müssen der GKB für die Ausführung eines Zahlungsauftrags grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden

- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten, inklusive Land
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode oder BIC (Bank Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstituts des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.

### 2.2 Zahlungsauftrag ins Ausland oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen.

Zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziff. 2.1 haben der Kunde oder sein Bevollmächtigter für Zahlungsaufträge ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen folgende Angaben zu ermitteln:

- Spesenregelung (Gebührenteilung oder zulasten Auftraggeber oder zulasten Begünstigter; fehlt diese Angabe, erfolgt Gebührenteilung)
- Weitere länderspezifische Angaben, sofern notwendig

### 2.3 Zahlungsauftrag im SEPA-Standard.

Ergänzend zu den Angaben in Ziff. 2.1 und 2.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = Single Euro Payments Area) zwingend besondere Bestimmungen. Diese sind auf [gkb.ch/rechtlichehinweise](https://www.gkb.ch/rechtlichehinweise) publiziert oder können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

### 2.4 Zahlungsausführung.

Die GKB führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrags inklusive allfälliger Bankspesen verfügen.

Der Ausführung des Zahlungsauftrags dürfen keine Verfügungsverbote oder -beschränkungen entgegenstehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, von der GKB zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen, Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben) oder bankinternen Regelungen.

Die GKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die GKB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die GKB berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen.

Es steht im freien Ermessen der GKB, ob sie einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Deckung ausführt.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die GKB einen Zahlungsauftrag auch nach dem gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuhalten oder an den Kunden zu retournieren.

Bei Ausführung bzw. gegebenenfalls bei Erfassung des Zahlungsauftrags in den Systeme-

men der GKB wird das vom Kunden angegebene Konto mit Valutadatum des effektiven Ausführungstages belastet. Die am Ausführungstag an die Begünstigten weitergeleiteten Zahlungen können bei der GKB nicht mehr widerrufen werden.

## 2.5 Sammelauftrag.

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die GKB unverarbeitet zurückgewiesen werden.

## 2.6 Dauerauftrag.

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen frühzeitig vor dem Ausführungsdatum bei der GKB eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. Die GKB behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

## 2.7 Annahmeschlusszeiten.

Die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge sind auf [gkb.ch/rechtlichehinweise](https://www.gkb.ch/rechtlichehinweise) publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, oder entstehen Verzögerungen aufgrund von Abklärungen, welche vor der Ausführung erforderlich sind, wird die Zahlung am nachfolgenden Bankwerktag ausgeführt. Aus daraus entstehenden Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die GKB ableiten.

## 2.8 Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen.

Mit Verwendung von Instant-Zahlungen wird – in Abweichung von den Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerktagen – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers unterstützt Instant-Zahlungen.
- Die maximale Betragslimite ist nicht überschritten ([gkb.ch](https://www.gkb.ch)).

- Das zu belastende Konto weist Guthaben mindestens im Umfang der auszuführenden Instant-Zahlung auf.
- Die Validierungsprüfungen konnten bei Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt werden.
- Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist die GKB berechtigt, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

## 2.9 Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen.

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen GKB Produkte oder schriftlich erfolgen. Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von der GKB an die Empfängerbank weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der GKB, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird. Rückrufe und Änderungsanträge sind in der Regel kostenpflichtig.

## 2.10 Nichtausführung und Retournierung von Zahlungen.

Die GKB informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Nichtausführung oder die Retournierung eines Zahlungsauftrags. Sofern der Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko trägt der Kunde.

Ist die GKB in der Lage, den Grund für die Retournierung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

Die GKB haftet für Rückweisungen oder Verspätungen infolge ungenügender bzw. fehlender oder falscher Instruktionen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Andernfalls werden die in diesem Zusammenhang anfallenden Spesen dem Kunden belastet.

## 2.11 Gutschriftsdatum beim Begünstigten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten infolge länderspezifischer Regelungen betreffend

(Bank-)Feiertage oder anderer Gutschriftenregelungen des Finanzinstituts des Begünstigten verzögern können. Die GKB hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

## 2.12 Drittpartei-, Transfer- und Bonitätsrisiko.

Die GKB wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (z.B. Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der GKB ausgewählte Partei (z.B. das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der GKB beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die GKB ableiten.

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der GKB verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z.B. gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Die GKB haftet

nicht bei einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

## 2.13 Verzicht auf Datenabgleich.

Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer, d.h. ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten, erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

## 3. Zahlungseingang.

### 3.1 Gutschrift von Zahlungseingängen.

Zahlungseingänge werden dem mit der IBAN oder der Kontonummer bezeichneten Konto gutgeschrieben. Es erfolgt kein Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers. Es steht im freien Ermessen der GKB, ob sie dennoch einen solchen Abgleich durchführt. Die GKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender

Angaben gutzuschreiben, wenn diese durch die GKB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der GKB liegen, können eine Gutschrift verzögern, blockieren oder zu einer Rückleitung führen.

### 3.2 Rückleitung von Zahlungseingängen.

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der GKB Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene oder gesperrte Konto- oder Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert.

Die GKB ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekanntzugeben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

### 3.3 Recht auf Rückbelastung einer Gutschrift/Deckungszahlungen.

Die GKB kann ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig, erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

Bei Zahlungseingängen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die GKB vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die GKB die Gutschrift vor dem Eingang der Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die GKB den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückerfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält.

## 4. Gemeinsame Bestimmungen.

### 4.1 Währungsumrechnung und Kursrisiko.

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt. Steht dieser Tageskurs nicht zur Verfügung (z.B. fehlende Kurslieferung), so kann die GKB den zuletzt bei ihr verfügbaren Umrechnungskurs anwenden.

Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, z.B. bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

### 4.2 Gebühren.

Die GKB ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr, insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingenängen und die Währungsumrechnung, Gebühren zu erheben sowie jederzeit abzuändern. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der GKB von Finanzinstituten für die Mitwirkung bei der

Abwicklung oder Abklärung von Zahlungstransaktionen in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen. Diese sind auch auf [gkb.ch/rechtlichehinweise](https://gkb.ch/rechtlichehinweise) publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Gebührenänderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die GKB hat das Recht, die erhobenen Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten.

### 4.3 Haftung.

Die GKB haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

#### 4.4 Änderungen dieser Bestimmungen.

Die GKB kann diese Bestimmungen jederzeit ändern. Solche Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version ist im Internet ([gkb.ch/rechtlichehinweise](http://gkb.ch/rechtlichehinweise)) einsehbar.